

**Vereinigung
Schweizerischer Handels-
und Verwaltungsbanken**

**Association
de Banques Suisses
Commerciales et de Gestion**

**Associazione
di Banche Svizzere
Commerciali e di Gestione**

Eidgenössische Bankenkommission
Sekretariat
Schwanengasse 12
3001 Bern

Per E-Mail

8021 Zürich, 29. Juli 2005
Selnastrasse 30, Postfach 1758
Tel. 01 229 28 01 Fax 01 229 28 33
e-mail: isabelle.weber@swx.com

Stellungnahme zum Entwurf eines EBK-RS Interne Überwachung und Kontrolle

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Mai 2005 haben Sie eine Konsultation zum Entwurf für ein EBK-RS „Interne Überwachung und Kontrolle“ eröffnet und im Internet publiziert. Unsere Vereinigung befasst sich intensiv mit der laufenden Regulierungstätigkeit und hat daher das Vorhaben eingehend diskutiert. Wir nehmen die Gelegenheit gerne wahr, Ihnen unsere Auffassung mitzuteilen und geben auch das von Ihnen verlangte ausdrückliche Einverständnis für eine Publikation auf der Homepage der EBK.

Zusammenfassung

Wir vermögen weder im Entwurf noch im Begleitbrief die Notwendigkeit einer neuen öffentlich-rechtlichen Regulierung für die Banken zu erkennen. Auch gemäss unseren eigenen Beobachtungen gibt es keine allgemeinen Missstände, die es zu beheben gälte. Wir würden ein derartiges RS als weiteres Beispiel von Überregulierung betrachten, das zu wenig Rücksicht auf die Bankenstruktur unseres Landes nimmt, nichts zur Qualität der Bankenorganisation in der Schweiz beiträgt und sich zudem an Gross- resp. Publikumsgesellschaften ausrichtet. Ein derartiges RS würde somit den Leitlinien des EFD für die Finanzplatzpolitik widersprechen, weil es keinen Beitrag zur Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unseres Finanzplatzes leistet. Wir bitten Sie daher grundsätzlich, von der weiteren Verfolgung des Vorhabens abzusehen.

Die bestehenden Gepflogenheiten, die Richtlinien der SBVg zur internen Kontrolle sowie der Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance des Dachverbandes economiesuisse und die Corporate-Governance-Richtlinie der SWX Swiss Exchange genügen als Normenwerk. Weshalb insbesondere die erwähnten, seit 2003 geltenden Richtlinien der SBVg zur internen Kontrolle nicht mehr genügen, ist für uns nicht ersichtlich geworden. Nachstehend kommentieren wir – ohne alle vorgeschlagenen Normen zu behandeln – einige Hauptpunkte.

Zu den Vorschriften über den Verwaltungsrat

- Die allermeisten Banken in der Schweiz sind Klein- und Mittelbetriebe. Auch in unserer Vereinigung haben 2/3 der Banken rund 100 oder weniger Mitarbeiter. Die meisten haben einen genau umschriebenen, überblickbaren Aktionärskreis. Diese Bank-Aktionäre, die regelmässig eng mit der Bank verbunden sind und denen das Wohlergehen der Bank und die Überwachung ein persönliches Anliegen ist, brauchen keine neuen staatlichen Regelungen, welche ihnen vorschreiben, wie sie ihren Verwaltungsrat zusammensetzen müssen. Im Unterschied zur Publikumsgesellschaft kann es diesen Aktionären allein überlassen werden, wen sie nach welche Kriterien in den Verwaltungsrat wählen. Wieweit sie sogenannte unabhängige VR-Mitglieder wollen und wie viele, sollen sie selbst bestimmen. Nicht zuletzt widerspricht die Idee, die Hälfte der VR-Mitglieder müss-

ten „unabhängig“ sein, der viel wichtigeren Voraussetzung, die Bank zu kennen und das Bankgeschäft zu verstehen. (Das ist z.B. regelmässig dann der Fall, wenn ein VR-Mitglied vorher in der Bank aktiv tätig war.) Klein- und Mittelbetriebe brauchen nicht „unabhängige“, sondern „engagierte“ Verwaltungsräte.

- Ob bei Banken, welche keine Publikumsgesellschaften sind (die überwiegende Mehrheit der Banken), die Aktionäre einen Verwaltungsrat mit oder ohne Audit-Committee wollen oder nicht, soll weiterhin ihnen selbst überlassen sein. Weder das allgemeine Publikum noch die Aktionäre selbst müssen mit Regeln wie den vorgeschlagenen „geschützt“ werden. Würde das RS Realität, müssten vermutlich zwingend 11 von 30 VHV-Banken ein Audit-Committee bilden und dürften nicht mehr dem Gesamt-VR die entsprechenden Aufgaben überlassen.

- Der Vollständigkeit halber verweisen wir darauf, dass die Kotierung ein Abgrenzungskriterium für die Pflicht zur Einrichtung eines Audit-Committee zu sein vermag, nicht aber Bilanzsumme, verwaltete Vermögen, Eigenmittel oder Grösse des Verwaltungsrates. Für kotierte Gesellschaften aber genügen wie erwähnt die bestehenden Normen. Wir verstehen im übrigen nicht, weshalb ein kleine Bank in der Schweiz, welche IAS (freiwillig und aus eigenen Überlegungen) anwendet, allein deswegen weitere staatliche Vorschriften über die Organisation des Verwaltungsrates erfüllen soll.

- Wir würden auch nicht verstehen, weshalb ein Hauptaktionär, der ein besonderes Interesse an der funktionierenden Überwachung hat, nicht seinem Audit-Committee angehören dürfte. Gleiches gilt für einen VR-Präsidenten oder ein ehemaliges Geschäftsleitungsmitglied, das nachher im Verwaltungsrat Einsitz nimmt.

Zum „Whistleblowing“

Es gehört zu den ureigenen Aufgaben der Geschäftsleitung (und des Verwaltungsrates), ein Vertrauensverhältnis zu unterhalten, welches es denjenigen Mitarbeitern, die Regelverletzungen feststellen, ermöglicht, ohne persönliche Nachteile die obersten Verantwortlichen zu informieren. Im Unterschied zu grossen Instituten brauchen aber kleine und mittlere Banken keine und auch keine öffentlich-rechtliche Kodifizierung (was mit dem RS entstünde, auch wenn der Entwurf die Regelung nur für Banken mit Audit-Committee vorsieht). Der sog. „Whistleblower“ (aber nur der echte, nicht der Störefried) braucht einen Schutz. Das gilt für alle Betriebe, nicht nur bei den Banken. Die Pflicht, diesen Schutz adäquat zu gewähren, ergibt sich bereits aus dem Arbeitsrecht. Dazu braucht es kein RS. Wichtiger sind Strukturen im Compliance und Audit, wohin sich Mitarbeiter wenden können. Bei grossen Banken sind besondere Prozesse angebracht und vorhanden. Normen für die andern erübrigen sich.

Zur internen Revision und Compliance

Die Formulierungen zur internen Revision scheinen uns im allgemeinen richtig. Zentral ist, dass nicht – z.B. bei der Riskobeurteilung - drei oder mehr parallele Prozesse entstehen. Die Normen könnten in einer Revision des bestehenden EBK-RS 95/1 neu formuliert werden. Dabei müssten die Abgrenzungen zur „Compliance“ überarbeitet werden. Wir sehen aber keine stichhaltigen Gründe, die Compliance-Funktion in einem RS zu regeln. Zudem ist es nicht angezeigt, die Risikokontrolle zu einer von der Front entfernten Prüfeinheit umzudefinieren.

Abschliessend rufen wir in Erinnerung, dass die Banken in der Schweiz auch ohne ein RS der EBK ein respektvolles Niveau der internen Kontrolle und Überwachung erreicht haben und erhalten. Auch unter dem Aspekt der Kosten-Nutzen-Überlegung kann auf ein RS verzichtet werden. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen im voraus bestens.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



Dr. Dieter Sigrist
Sekretär